Bavar.
4831
v

Das baierische Budget und ſeine Tadler.

Haupt-Conserv. der Armee

8°
Invent. N° 5297.
Bavar. 4831 v

Bestimmungen

für die Abgabe von Büchern und Karten aus dem Hauptconservatorium der Armee.

1) Bücher und Karten können nur gegen wirkliche Einhändigung der entsprechenden und wo nöthig gegengezeichneten Empfangscheine abgegeben werden.

2) Um die allseitige und wechselnde Benutzung der Bibliothek zu erhalten, dürfen zum Privatgebrauche nur zwei Werke zugleich einem Individuum überlassen werden.

3) Karten und Werke mit Kupferstichen können in der Regel ausserhalb des Locals des Hauptconservatoriums nicht abgegeben werden. Für besondere Fälle ist die Erlaubniss zur Abgabe, Ansicht oder Benützung, von dem General-Quartiermeister nachzusuchen.

4) Wird ein ausgeliehenes Werk, Buch oder Karte, nach zwei Monaten nicht zurückgegeben, oder eine Verlängerung nachgesucht, so ist der Empfänger schriftlich zur Rückgabe innerhalb der nächsten acht Tage aufzufordern. Sollte dieser Mahnung nicht Folge geleistet werden, so hat sogleich Meldung an den General-Quartiermeisterstab zu geschehen.

5) Um die Werke und Karten für den allgemeinen militärischen Gebrauch zugänglich zu erhalten, darf die Verlängerung sich nicht über einen Monat ausdehnen; wird das Werk aber mittlerweile von andern begehrt, so findet keine Verlängerung statt.

6) Bei Werken von mehreren Bänden hat, wenn es von mehreren gewünscht wird, der Bibliothekar innerhalb des erlaubten Termins die Zeit zu regeln, wann die ersten Bände den andern Begehrern zukommen sollen.

7) Bei Werken, die zu dienstlichen Arbeiten der Referenten im k. Kriegsministerium und andern Militärstellen oder zu wissenschaftlichen Vorträgen im Generalquartiermeisterstabe und topographischen Bureau nöthig sind, findet hinsichtlich des Termins eine Ausnahme statt; doch muss die Verlängerung von zwei zu zwei Monaten nachgesucht werden. Sollten die Empfänger dieses versäumen oder die erfolgte Mahnung ausser Acht lassen, so ist nach den Bestimmungen sub 4 zu verfahren.

8) Die Zeit der Abgabe für den Privatgebrauch ist auf die Stunden von 11 bis 1 Uhr täglich beschränkt.

9) Beschmutzte, zerrissene oder defecte Bücher und Karten sind von den Empfängern zu ersetzen, desswegen bei der Abgabe genau durchzusehen.

10) Der Eintritt in den Bibliotheksaal ist untersagt. Besuchende dürfen nur durch den Conservator, den Bibliothekar und die dort kommandirten Offiziere in solchen eingeführt werden.

11) Da diese Anordnungen nur den Zweck haben, die Sammlungen vor Schaden zu bewahren, so verpflichtet sich jeder beim Empfange im Interesse des allerhöchsten Eigenthums stillschweigend zu deren genauen Befolgung.

12) Diese Bestimmungen sind gedruckt innerhalb des Einbandes oder des Umschlages neben dem Titelblatte in jedem Bande jedes Werkes einzukleben.

von der Mark, *Gl.-Qtmstr.*

dpl (1x)
2 Ex

Das

baierische Budget

und

seine Tadler.

HAUPTCONSERVATORIUM D. K. B. ARMEE

München, 1819.

Gedruckt bei Franz Seraph Hübschmann.

Gd 166/2181

Bayerische Staatsbibliothek München

Altbestand 1142

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das

baierische Budget

und seine Tadler.

Es war zu erwarten, daß bei Erscheinung des ersten baierischen Budgets sich so Mancher versuchen werde, über diesen, die wichtigste National-Angelegenheit betreffenden Gegenstand seine Ansichten öffentlich zu äußern, und daß hiebei mancher unbillige und ungegründete Tadel erscheinen werde. Die Meisten hielten es für ein Leichtes, Finanz-Plane, zwar nicht auszuführen, doch zu erfinden. Einige, in den praktischen Angelegenheiten unerfahren, erschracken schon vor der Größe der Zahlen; andere suchten durch heftige Angriffe gegen die Minister den Beifall des großen Haufens, vielleicht auch Vortheile zu gewinnen. Mancher verwechselte leichtfertigen Tadel mit edlem Freimuth; selten war einer, der seinen patriotischen, aber auch durch eigene Erfahrung wohl geprüften Rath in einer hochwichtigen Angelegenheit niederlegen zu müssen glaubte.

So hielten es Viele dem Geiste der Zeit angemessen, als Gegner des Budgets aufzutreten, und statt dessen die sonderbarsten, mit einer unbegreiflichen Leichtigkeit über die Wirklichkeit wegschreitenden Plane nicht sowohl zu entwickeln, als kühn hinzuwerfen, und die widersprechendsten Vorschläge und sogenannten Rettungsmittel allen jenen anzubieten, die, mißtrauisch gegen alle Anträge der Regierung, Jedem gerne Gehör geben, der diese in nachtheiligem Lichte darzustellen sich bemüht. —

„Keine Abgabe ohne Nothwendigkeit und
„Zweckmäßigkeit, Gleichheit und Gerechtig-
„keit in der Vertheilung, zweckmäßige Lei-
„tung und Anwendung der Staatskräfte,
„Oeffentlichkeit in der Finanz-Verwaltung“

dieses sind die Grundsätze, welche der Finanz-Minister als die Hauptsätze der Finanz-Verwaltung im Eingange seiner Darstellung ausgesprochen hat.

Es ist zu wünschen, daß sie von jedem Finanzmanne ausgeübt werden; sie bedürfen keiner weiteren Ausführung und Vertheidigung.

Der Tadel der Gegner des Budgets kann entweder bloß das Formelle, oder das Materielle desselben betreffen.

I.
Das Formelle des Budgets.

Bei der Anfertigung des ersten Budgets mußte eine zweckmäßige Form gewählt werden.

Die Aufgabe war hiebei, eine bestimmte und klare Uebersicht der sämmtlichen Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben zu geben.

Vor allem war das ganze Bild aller Staats-Einnahmen, ohne Rücksicht auf eine besondere Verwendung derselben, nach ihren Haupt-Rubriken hinzustellen, und eben so der gesammte Staats-Aufwand vorzulegen.

Dieses ist in der allgemeinen Darstellung Seite 8, 9, Tab. I. geschehen. Nur hiedurch spricht sich im Allgemeinen der dermalige Zustand der Finanzen im Königreiche aus.

Allein dieser Uebersicht mußte eine nähere Bezeichnung und Trennung der Einnahmen und Ausgaben in ordentliche und außerordentliche, und eine Ausscheidung der für einen besonderen Zweck, nämlich für die Staats-Schulden-Tilgung bestimmten Einnahmen und Ausgaben folgen. Jene liegt nicht nur in der Uebung aller Staaten, sondern auch in der Natur der Sache, da es sowohl im Privat-

wie im Staats-Haushalte sehr wichtig ist, die Einnahmen und Ausgaben, welche nur zufällig und vorübergehend, mit denjenigen, welche bleibend sind, und aus der Natur der Verwaltung nothwendig fließen, nicht zu verwechseln. Die Ausscheidung des besonderen Schulden-Tilgungs-Etats war hingegen durch besondere noch bestehende Gesetze geboten. Diese Darstellungen giebt die Rede des Finanz-Ministers S. 15 — 18. und Tab. II. und III. Auch diese beiden Etats enthalten daher nur die Nachweisung der gegenwärtigen Verwendung der sämmtlichen dermaligen reinen Staats-Einnahmen.

Die Unzulänglichkeit dieser führte zu Anträgen für die Zukunft, wie das dermal bestehende Defizit zu decken sey.

Es mußte daher die Darstellung dieser Vorschläge, und zwar zuerst jener für den Schulden-Tilgungs-Etat (Seite 24 und folg. mit Tab IV.), sodann der für die übrigen Einnahmen und Ausgaben zum ordentlichen Dienste, und zulezt für die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben folgen.

(S. 20 und folg. S. 27 Tab. V.)

Es scheint daher die Darstellung natürlich, einfach, deutlich und erschöpfend zu seyn.

Gleichwohl werden ihr in dieser Rücksicht Vorwürfe gemacht. Es wird

1. die Ausscheidung in besondere Etats, in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat, getadelt. Sie ist, sagt man, eine leere Formalität, und zu verwickelt; nur im Kriege giebt es einen außerordentlichen Etat, und auch außerordentliche Ausgaben müssen in dem ordentlichen Etat vorgetragen werden, wenn sie sich auf den ganzen Zeitraum der Bewilligung erstrecken. (S. Beilage Nro. 46. der allgemeinen Zeitung, Georgius Quiescentius in der Landtags-Zeitung, Beilage zu Nro. 83.)

Allein nach dem oben Gesagten scheint nicht einmal Talent, sondern nur vorurtheilsfreie Ansicht dazu zu gehören, um dem natürlichen Gange der ministeriellen Darstellung leicht folgen zu können.

Etwas Neues, und der Natur der Geschäfte Entgegenlaufendes ist es, daß ein außerordentlicher Etat nicht für alle außerordentlichen, sondern nur für die Ausgaben des Krieges Statt finde; und gar, daß außerordentliche Ausgaben auf dem ordentlichen Etat, d. h. in dem Verzeichniße der ordentlichen Ausgaben vorgetragen, also unrichtig

als ordentliche verzeichnet werden. Die sechsjährige Dauer einer außerordentlichen Ausgabe ist sowohl nach der Theorie, als nach der Praxis nicht entscheidend, sondern nur das, ob die Ausgabe die Folge der gewöhnlichen Verwaltung, oder aus besonderen mit der Zeit erlöschenden Verbindlichkeiten, oder aus Unternehmungen zur Errichtung besonderer Anstalten entsprungen, sohin, ob sie ständig oder vorübergehend sey. Daher wurden die aus der Säkularisation, Mediatisirung und Gemeinde-Verfassung herrührenden Pensionen, weil sie aus ganz außerordentlichen Ereignißen, nicht aus der gewöhnlichen Verwaltung entsprungen, — und, wenn gleich langsam, doch vorübergehend sind, — daher die außerordentlichen Bauten und der Kataster als außerordentliche Ausgaben behandelt, und ihnen nur zufällige und vorübergehende Einnahmen, z. B. die Entschädigungsgelder von Oesterreich, die fremden Beiträge zur Unterhaltung der Mainzer Pensionisten, u. a. m. in dem außerordentlichen Etat entgegengestellt.

Wenn sich diesen Einnahmen auch noch das Lotto beigefügt findet, so möchte man wohl eher hierin die stillschweigende Erklärung suchen, daß das Ministerium diese Einnahme als ein im außerordentlichen Drange aus Mangel anderer Mittel noch unentbehrliches Gefäll zwar beibehalten müsse,

aber sie aufzugeben geneigt sey, sobald es die Bedürfniße des Staates möglich machen.

2. Man tadelt, daß der Finanz-Minister die Vergangenheit zu leicht berührt habe.

Allein die Vergangenheit muß, außer so viel zur Kenntniß der gegenwärtigen Verhältniße nothwendig ist, außer dem Belange der Stände liegen und von dem Finanz-Minister unberührt bleiben.

Sonderbar aber ist, daß andere dagegen sogar auffallend finden, (Georg. Quiesc. in der Landtags-Zeitung, Beilage zu Nro. 107. n. 37.) daß der Finanz-Minister von dem Bestehenden ausgegangen sey, und auf dem „alten Grunde" fortgebauet habe.

Ist es die Aufgabe eines besonnenen Anordners des Staats-Haushaltes, das Bestehende umzukehren? Hätte er die bestehenden Steuer-Systeme und die bestehenden Einnahmen ohne weiters über Bord werfen, und schon der ersten Stände-Versammlung neue vorschlagen sollen, für deren Ergiebigkeit er den Ständen keinen Anhalt, keine überzeugende Belege hätte geben können? — Es scheint wohlgethan, das Bestehende mit Besonnenheit zu verbessern, und so nach und nach das Ziel der Einfachheit des Abgaben-Systems zu erreichen.

3) Derselbe Tadler (Landtags-Zeitung Beil. Z. 107. Nro. 37.) sezt aus, daß in dem Etat zuerst die Einnahmen, und dann erst die Ausgaben vorgetragen sind, indeß ein anderer (Stephani unmaßgebliche Anträge zur Berichtigung des Staats-Bedarfs Nro. 1.) dagegen will, daß die Einnahmen das Leitende für die Ausgaben seyen.

In den Tabellen sind die Einnahmen und Ausgaben einander weder vor noch nach, sondern mit credit und debet gegenüber gestellt, und es steht jedem frei, ob er zuerst rechts oder links schauen will. Der Zweck einer klaren Uebersicht ist erreicht. Darauf kam es an; daß aber die Darstellung, welche jene Tabelle erklärt, von dem bestehenden Finanz-Systeme ausgeht, und darum die Einnahmen zuerst erörtert, ist natürlich. Die Stände werden bey der Berathung über das Budget ohne Zweifel mit der Prüfung der Ausgaben beginnen, weil es ein in der Natur der Gesellschaft, des Besteuerungs-Rechtes und in der Verfassung liegender Grundsatz ist, daß die Bewilligung der mit den Einnahmen verzeichneten sämmtlichen direkten und neuen indirekten Abgaben von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben abhänge.

4) Man beschuldigt ferner den Finanz-Minister (ders. G. Quiesc. in der Beilage der Landtags-Zeitung Z. 110. Nro. 11.), daß er die Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds in den Etat der laufenden Staats-Einnahmen gesezt habe.

Allein wo hat er denn das gethan? — Man sehe die Tabellen II. und V., welche den Etat für den laufenden Dienst darstellen: nichts von den Schulden-Tilgungs-Fonds ist in denselben erwähnt; diese sind ausgeschieden in den Tabellen III. und IV. vorgetragen. Aber in der Tabelle I. sind sie doch aufgeführt? — Ganz recht, weil diese Tabelle die allgemeine Uebersicht aller reinen Einnahmen und Ausgaben, ohne Ausscheidung nach ihrem Zwecke giebt.

5) Gleich ungegründet ist die Beschuldigung, daß im Budget das Peräquations-Wesen mit dem Staats-Einkommen vermengt, und unter die Aufsicht des Finanz-Ministeriums gezogen sey (Landtags-Zeitung Beilage 112.)

Wir fordern jeden auf, sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat (Tabelle II., III. und V.) eine einzige Ziffer in dieser Beziehung zu zeigen. In dem besonderen Etat für die Staats-Schulden

(Tabelle IV.) ist zwar ein Beitrag von 600,000 fl. aus den Peräquations-Gefällen angeführt, aber ein Beitrag, den, wie die ministerielle Darstellung ausdrücklich bemerkt, die Peräquations-Kasse der Schulden-Tilgungs-Kommission zahlen soll, zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der Schulden, welche diese auf Rechnung jener kontrahirt hat.

6) Andere wissen an dem Budget und der Darstellung desselben zu tadeln, daß sie zu sehr in das Detail gehen, und mit besonderen Gesetzen über die Maut, den Stempel, die Schulden-Tilgung u. a. in Verbindung gesezt sind.

In lezterer Hinsicht ist für sich klar, daß, wenn eine Veränderung im Maut-, Stempel- und Schulden-Tilgungs-Wesen eintreten muß, dieselbe in besonderen Gesetzes-Vorschlägen, welche ihre Basis in dem allgemeinen Finanz-Gesetze haben, an die Stände gebracht werden müsse. Sie mit dem ganzen Finanz-Systeme, neu gestaltet in allen seinen Theilen, in ein einziges Gesetz zusammenzufassen, würde weder der Deutlichkeit und Einfachheit des Gegenstandes, noch der Berathung der Stände frommen; dem Vorwurfe eines zu großen Details aber steht der dem Budget von anderen Tadlern gemachte Vorwurf des Mangels an Detail, des

Mangels des Spezial-Etats eines jeden einzelnen Posten, und der Perzeptions-Kosten entgegen (neue Stuttgarder Zeitung Nro. 62, allgemeine Zeitung Beilage Nro. 46, Landtags-Zeitung Nro. 107. Beilage, und Nro. 110. Beilage.) — Warum, fragt man, werden die Perzeptions-Kosten so sorgfältig verborgen? Das Finanz-Ministerium hat sie nicht verborgen; es hat fürwahr die Publizität nicht zu scheuen, und hat sie auch nicht gescheuet. Es war nach der Verfassung seine Aufgabe, eine Uebersicht der Einnahmen und der Ausgaben gegenüber so deutlich und kurz, als möglich zu geben. Die nähere Nachweisung, die Auflösung der Haupt-Rubriken der Einnahmen und Ausgaben in ihre Bestandtheile, und dieser wiederum in ihre Unterabtheilungen, die Darstellung der Erhebungs-Kosten und der Unkosten der Verwaltung eines jeden Verwaltungs-Zweiges, hatte das Ministerium den Ausschüßen vorzulegen, welchen nach §. 4. Titel 7. der Verfassungs-Urkunde die Prüfung der Finanz-Gegenstände zusteht.

Dieses ist aber auch geschehen: den Ausschüssen sind alle besonderen Etats, welche das gesammte Bedürfniß eines jeden einzelnen Ministeriums enthalten, so wie die Spezial-Etats über die gesammten Staats-Einnahmen, belegt mit Rechnungs-Auszügen, mit genauer Nachweisung aller Perzeptions-

und Verwaltungs-Kosten in allen Zweigen der Staats-Verwaltung, mit der Trennung des Aufwandes für das Verwaltungs-Personale von jenem für das Materiale der Verwaltung, und mit genauen Verzeichnißen aller angestellten Personen, nicht bloß zur augenblicklichen Einsicht, sondern zu ihrem Gebrauche im Geschäfte vorgelegt worden.

Die Stände, auf Einhaltung ihrer Rechte und Pflichten gewissenhaft bedacht, haben dieses genügend befunden, die Aufnahme aber dieser zusammengesezten Darstellungen eignet sich weder in die Rede des Finanz-Ministers, noch zur allgemeinen Kenntniß des In- und Auslandes. — Ein Korrespondent der allgemeinen Zeitung (Beilage 46.) giebt die Perzeptions-Kosten zwar sehr hoch an, aber er rechnet, um recht viele Prozente heraus zu bringen, neben den Kosten der Einnahms-Erhebung auch noch Passiv-Reichniße, Bonifikationen, Nachlässe in Unglücksfällen, eigentliche Kosten der Staats-Verwaltung, z. B. die Gesammt-Kosten der Justizpflege, der auswärtigen Verhältniße u. a., um zulezt zu behaupten, als nähmen allein die Kosten für die Herbeischaffung des reinen Einkommens 25 Prozente des Ertrages aller Einnahmen hinweg. Bei einer solchen Darstellung ist mehr, als Irrthum; das Publikum wird sich aber nicht irre leiten lassen.

Mit einer beispiellosen Arroganz und der kecken Zuversicht, die manchem Unerfahrenen zu imponiren vermag, giebt die Stuttgarter Zeitung (Nro. 62.) den Betrag der Perzeptions-Kosten in Zahlen auf 5 Millionen Gulden an. — Die Perzeption der direkten Steuern und der grund- und lehenherrlichen Gefälle nimmt nur $5\frac{7}{8}$ Prozent der Brutto-Einnahme hinweg; zwar ungleich mehrere Prozente erheischt die Erhebung einiger anderen Staats-Gefälle schon ihrer Natur nach, z. B. der Forst-Gefälle, der Maut-Gefälle, der Betrieb und die Verwaltung der Salinen, u. s. w. Demungeachtet betragen die Perzeptions-Kosten aller Kreis- und Zentral-Gefälle zusammen nicht 5, noch weniger 8 Millionen, sondern 3,980,909 fl. 48 kr. 3 pf., und zwar die Besoldungen der Beamten mit Einschluß der Schreiber 2,663,121 fl. 6 kr. und die Regie-Kosten 1,317,788 fl. 42 kr. 3 pf.

Der Georgius Quiescentius fordert (Landtags-Zeitung Beilage zu Nro. 110. Seite 467.) die Darstellung der Perzeptions-Kosten ebenfalls im Budget selbst, aber noch bei weitem genauer; er will, daß jedem einzelnen Einnahms-Zweige gegenüber sogleich alle auf denselben erlaufenden Ausgaben, und in zweien darauf folgenden Columnen der reine Ueberschuß oder der Verlust vorgetragen werde. Er fordert aber auch, daß die Ausgaben

vor den Einnahmen stehen. Nach dieser Ansicht giebt er selbst den Entwurf zu den Rubriken eines Budgets, sagt indessen selbst, es sey ihm hiebei nicht um Vollständigkeit, sondern nur um Deutlichkeit zu thun gewesen.

Wie ist aber eine deutliche Kenntniß ohne vollständige Kenntniß möglich? Wollte man nur den Anfang der Ausführung eines solchen Budgets versuchen, gewiß, man käme nicht zu Ende. Bei den einzelnen Rezepturen z. B. haben die Rent-Beamten neben den Brutto-Prozenten ein fixes Gehalt, freie Amts-Wohnung und Brennholz. Wie viel von der Amts-Wohnung, vom Brennholze, vom Gehalte kömmt als Ausgabe auf die erste Rubrik: Grundsteuer, wie viel auf jede der andern Arten der Steuern, wie viel auf die Lehen-, Grund-, Zins-, Zehent-, Forst- und Jagd-Gefälle, welche die Rent-Beamten erheben? Setzen ferner die Brutto-Prozente, die Sportel-Tantiemen der Landrichter die Kenntniß der Einnahmen nicht voraus? — Wie willkührlich, unsicher und verwirrt müßte eine solche Darstellung werden! Hätte der Tadler die Aufgabe, sie vollständig zu machen, er würde gleich bei den ersten Posten die Arbeit und den Plan aufgeben, und sich wohl selbst überzeugen, die Darstellung des Finanz-Ministers habe jene klare Einfachheit, welche bei der bestehen-

den, aus den bisherigen Verhältnißen hervorgehenden Staats-Verwaltung möglich ist.

II.

Das Materielle des Budgets.

Nicht so sehr die Form, als der Inhalt des Budgets berührt das Volk. Die klarste Darstellung ist unangenehm, wenn das Resultat derselben nicht erwünscht erscheint. — Dieses hängt aber nicht bloß von der Gegenwart, sondern großentheils von den Folgen einer drangvollen Zeit ab, die alle Staaten mehr oder weniger noch geraume Zeit fühlen werden.

Das Bestreben des Finanz-Ministeriums kann nur dahin gehen, durch strenge Ordnung in der Staats-Verwaltung die Ausgaben auf das Nothwendige zu beschränken, die eigenen Gefälle des Staates auf das zweckmäßigste zu verwalten, und zu dem höchst möglichen Ertrage zu bringen, dagegen die zu den Staats-Bedürfnißen nothwendigen Beiträge der Unterthanen auf die angemessenste Weise in Antrag zu bringen.

Welchem redlichen und einsichtsvollen Finanz-Minister sollte diese Aufgabe nicht heilig —, ihre Lö-

sung nicht sein innigster Wunsch, sein wärmstes Bestreben seyn?

Allein auch hierin müssen die Ansprüche den Kreis der Möglichkeit nicht übersteigen.

Eine vorurtheilsfreie Prüfung des Budgets wird zeigen, ob das Finanz-Ministerium bei der Zusammenstellung desselben und seinen Anträgen zur Deckung des Staats-Bedarfs gerechten Ansprüchen genüge, und in wiefern der meistens so seichte Tadel Unkundiger gegründet sey.

Das Budget enthält:

A. die bestehenden Einnahmen, und

B. die für den Hof, für jedes einzelne Ministerium, so wie für die übrigen Staats-Anstalten erforderlichen Staats-Ausgaben.

A.

Die bestehenden Einnahmen.

Die Richtigkeit der ersteren, der wahrscheinliche Ertrag derselben für die künftigen sechs Jahre ist dem Steuer-Ausschusse mit allem Detail auf das genaueste durch die speziellen Etats und Uebersichten,

so wie selbst durch Vorlegung von Rechnungs-Durchschnitten der verflossenen sechs Jahre nachgewiesen.

Mehr als der dritte Theil der Einnahmen besteht aus Staats-Eigenthums-Gefällen (mit Einschluß der Salinen-Gefälle 10,345,591 fl.) und aus vertragsmäßigen Beiträgen anderer Staaten (278,827 fl.). Die ungeheuere Zahl der Steuer-Arten, unter denen man sonst 114 verschiedene Grund-Steuern zählte, ist auf wenige zurückgeführt; die noch bestehende Verschiedenheit ist eine Folge der neuen Zusammensetzung des baierischen Staates. Das Finanz-Ministerium hat aber nichts versäumt, die Vereinfachung und Gleichstellung zu erzielen. Die direkten und indirekten Steuern sind im Gleichgewichte, auf die verschiedenen Arten des Vermögens so viel möglich gleichmäßig vertheilt, und zur einfachen, weniger lästigen und kostspieligen Erhebung durch die Gemeinden ist bereits ein Gesetzes-Vorschlag übergeben worden.

Die meisten Tadler des Budgets haben die bestehenden und in Vorschlag gebrachten Einnahms-Arten auch bei ihren Vorschlägen zum Grunde gelegt, und nur gegen einzelne derselben Bemerkungen gemacht.

Direkte Abgaben.

1. Die Grund-Steuer.

Die Grund-Steuer, in simplo nur $\frac{1}{8}$ Prozent des Mittel-Werthes der Güter, wird als mäßig, von einigen Kritikern sogar als einer Erhöhung fähig erkannt (Oppositions-Blatt Beilage Nro. 35, Nota 18.); aber man klagt wegen Ueberschätzung, welche man dadurch beweisen will, daß gegenwärtig manche Grund-Eigenthümer eine größere Steuer zahlen, als vor der Einführung des Steuer-Provisoriums, und daß manches Steuer-Kapital den Ankaufs-Preis der Güter um das Zweifache übersteige.

Allein es ist bekannt, daß im ganzen Königreiche nur 7211 Land-Eigenthümer ohne Gerichtsbarkeit sind, deren Besitzthum auf ein Steuer-Kapital von 8000 fl. und darüber geschäzt ist. Uebertriebene Zerstückelung des Besitzthumes allein ist, wenigstens in den ältern Kreisen, und besonders im Isar-, Ober-Donau-, Unter-Donau- und Regen-Kreise hievon nicht die Ursache, vielmehr lehrt die Erfahrung, daß den Eigenthümern ihre Güter um das Steuer-Kapital und einen bedeutenden Ueberschuß *in der Regel* nicht feil sind, und man könnte Beispiele anführen, daß dasselbe unter der Hälfte des wahren Werthes zurückgeblieben ist.

Zwar mag manches Steuer-Kapital höher, als sonst angesezt seyn; allein, man weiß auch, daß viele Grund-Eigenthümer wegen langer Vernachläßigung der Steuer-Umschreibungen über die Hälfte zu wenig, indeß andere zuviel Steuer zahlten; man weiß, daß die Preise bei Guts-Käufen unter Anverwandten meistens unter dem wahren Werthe zurück bleiben, und daß jene bei Verkäufen an Fremde zur Umgehung der Taxen, Stempel-Gebühren und Handlöhne häufig zu gering angegeben werden; man weiß, daß die ehemals Steuer-Privilegirten von ihrem Grund-Besitze so viel als Nichts entrichteten, daß in manchen Gegenden die Eigenthümer selbst die Erhöhung ihres Steuer-Kapitals zur Erzielung der Lehen-Konsense und zur Verpfändung veranlaßt haben.

Wohl Mancher, der sich jezt über die Größe des Steuer-Kapitals beschwert, wird es bei der Eintragung in das Hypotheken-Buch zu klein finden. Endlich kann durch eine genaue Zusammenstellung bewiesen werden, daß in den Kreisen, in welchen das Provisorium eingeführt ist, die Grund-Steuer von den schon früher steuerbaren Gütern jezt im Durchschnitte um $\frac{1}{5}$ weniger beträgt, als vor der Einführung des Provisoriums. Vergleicht man die Grund-Steuer Baierns mit jener anderer Staaten, in welchen großentheils die indirekten Auflagen viel

höher, als bei uns sich belaufen, so ergiebt sich das erfreuliche Resultat, daß in wenigen Staaten der Unterthan mit einer so mäßigen Grund-Steuer, wie in Baiern belegt ist.

Auch diese noch seiner Zeit vermindern zu können, wird zuverläßig das Bestreben der väterlichen Regierung unseres guten Königs seyn.

2. Die Dominikal-Steuer.

Die Dominikal-Steuer sollte nach einem Wunsche im Oppositions-Blatte (Beil. 35 Not. 2.) den Gutsherrn treffen.

Ein Blick auf das Budget S. 4. würde den Redakteur überzeugt haben, daß dieses wirklich, und zwar nach dem gerechtesten Maßstabe der Ergänzung der wegen der gutsherrlichen Abgaben geringeren Grund-Steuer der Fall ist.

3. Die Zugvieh-Steuer.

Die Zugvieh-Steuer ist eben daselbst als sehr lästig für den Landmann dargestellt. Allein sie ist dort sehr irrig mit der ehemaligen Klauen-Steuer verwechselt: der Landmann zahlt sie nicht für seinen ganzen Viehstand, sondern gleich jedem Fuhrmanne und Lohnkutscher nur für sein Gespann, wo-

gegen er von dem sonst durch die Art der Erhebung sehr lästigen Weggelde befreiet ist.

Indirekte Abgaben.

4. Maut.

Die indirekten Abgaben stehen im Ertrage den direkten beiläufig gleich. (Diese 8,874,489 fl., jene 8,868,230 fl.) Dieses Verhältniß scheint einem Staate, dessen Haupt-Reichthum im Landbau besteht, der weder mit Fabriken übersezt, noch ein eigentlicher Handels-Staat ist, allerdings angemessen.

Die Interessen sind hier nur zu sehr getheilt. Der Handelsstand wünscht der Fesseln der Maut ganz entlediget zu seyn.

Er möchte wenigstens vollkommen freien Verkehr unter allen deutschen Staaten.

Dagegen nimmt der Gewerbsstand den Schuß der Regierung gegen die Fabrikate des Auslandes in Anspruch, und zwar mit um so größerem Rechte, so lange die größten Staaten den Erzeugnißen unseres deutschen Gewerbsfleißes die Thore schließen, oder wenigstens den Eingang durch unmäßige Auflagen beinahe unmöglich machen.

Nur die strengsten retorsiven Maßregeln gegen diese würden, selbst bei einem gemeinsamen Systeme aller deutschen Staaten, dessen Ausführung eben darum beinahe unmöglich wird, den deutschen Gewerbsfleiß von seinem Untergange retten.

Schwer sind hier alle Interessen zu vereinigen. Die Auflage, welche übrigens die Konsumenten in Baiern von dem Genusse fremder Waaren entrichten, ist im Verhältniße der Maut-Abgaben anderer Staaten mäßig. Diesen Beitrag zu den Staats-Bedürfnißen zu entbehren, sind wohl die baierischen Finanzen außer Stande.

Ein besonders vorgelegtes Gesetz enthält jene Anträge, wodurch einzelne Gebrechen der bisherigen Einrichtung beseitiget, die Abgabe selbst in vielen Fällen gemäßiget, und dem Handel eine freie Bewegung gesichert wird.

5. Malz-Aufschlag.

An dem Ertrage der Malz-Aufschlags-Gefälle von 4,000,000 fl. hat man gezweifelt (Oppos. Blatt Beil. Nro. 35. Not. 5.) in Rücksicht ihrer geringeren Ergiebigkeit in den zwei lezten Jahren. Allein dieser Ausfall war eine Folge der außerordentlichen Theuerungs-Jahre. Der nach Rechnungs-

Durchschnitten angesezte Ertrag wird bei einer guten Aufsicht wohl eingehen, und es ist von dem Staats-Ministerium der Finanzen die Bürgschaft gegen ähnliche Ereigniße sehr zweckmäßig übernommen, indem bei dem Steigen der Getreid-Preise — wenn das Schäffel Gerste über 16 fl. kostet — die Einnahmen aus den bedeutenden Natural-Gefällen des Staates den Ersaz des Ausfalles des Malz-Aufschlages gestatten.

Gegen die dermalige Erhebungs-Art sind zwar Vorstellungen eingekommen; da sie aber weder durch häufige Untersuchungen, noch durch Hinderungen des Gewerbes lästig ist, so liegt der Grund derselben mehr in dem Wunsche nach Wiedereinführung der ehemals bestandenen Komposition, eines Systems, das entweder den verderblichen und den Grundsäzen der freien Konkurrenz gänzlich widerstrebenden Bierzwang herbeiführen, oder die anfänglich übernommene Summe bald auf die Hälfte vermindern dürfte, da die Moderations-Gesuche sich immer vermehren würden, und bei vermindertem Absatze allerdings nicht zurück gewiesen werden könnten. Eben daher sind selbst bei der Stände-Versammlung gegen die vorgeschlagene Komposition des Malz-Aufschlages Gegenvorstellungen eingekommen.

6. Stempel-Taxe.

Die Stempel-Taxe steht an Strenge weit hinter jener anderer Länder; sie ist seither von polizeilichen Verhandlungen, Wechseln, Zeitungen und anderen Gegenständen, die anderwärts dem Stempel unterworfen sind, nicht erhoben worden, und selbst die Vorschreitung des Gradations-Stempels hatte bisher bei höheren Summen nicht in gleichem Verhältniße, wie bei den geringeren Statt gefunden.

7. Taxen und Sporteln.

Taxen und Sporteln. Ihr Ertrag (behauptet Georg. Quiescent. in der Landtags-Zeitung Nro. 60. und 112.) ist durch die nicht ganz „rechtmäßige“ Einziehung der streitigen Gerichtsbarkeit von Patrimonial-Gerichten und der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte beträchtlich vermehrt worden.

Das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welches die früher gänzlich eingezogene — dann nur auf die Herrschafts-Gerichte beschränkte streitige Gerichtsbarkeit dem Adel über seine eigenen Grundholden wieder giebt, und hiebei nur solche Bedingungen festsezt, die aus der unveräußerlichen

Pflicht der Regierung hervorgehen, allen ihren Unterthanen eine unpartheiische und genaue Rechtspflege zu sichern, war wohl nichts weniger, als eine finanzielle Maßregel. —

Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte ist diesen nicht erst entzogen worden, sondern mit der streitigen Gerichtsbarkeit auf den Staat übergegangen.

Die Taxen und Sporteln derselben liefern zwar einigen Beitrag zu den bedeutenden Kosten der Kreis- und Stadt-Gerichte, ohne jedoch diese bei weitem zu decken.

Daß Taxen und Sporteln dort, wo einzelne Beamte sich Exzesse zu Schulden kommen lassen, den Unterthanen drückend und lästig werden, ist nicht zu verkennen.

Sind aber nicht alle Wege geöffnet, um in einzelnen Fällen Beschwerde zu stellen, von deren genauer Untersuchung und strenger Abhilfe der Unterthan bei dem ernstlichen Willen der Regierung fest überzeugt seyn kann.

Gefälle aus dem Staats-Eigenthume.

8. Forst-Gefälle.

Unter den Gefällen aus dem Staats-Eigenthume ist der Ertrag der Staats-Waldungen den heftigsten Angriffen ausgesezt.

Mehreren ist der Ertrag der Waldungen viel zu gering, Anderen die Masse der Waldungen ein Gräuel.

Nichts ist verschiedener, als der Werth der Waldungen und ihr Ertrag. Der erstere beruht nicht immer auf dem baaren Erlöse aus denselben. In Gegenden, wo die Natur jeder anderen Kultur ungünstig, wo die Waldungen der Schutz der Gegend vor verheerenden Gebirgs-Strömen, und gegen die Zerstörung der auf die Thäler und Gehänge beschränkten Landwirthschaft, und Bedingung der Alpen-Wirthschaft sind, wo die fleißigen Bewohner den größten Theil ihres Erwerbes aus den Waldungen zu ziehen sich genöthigt sehen, da haben diese, wenn auch keinen großen finanziellen, doch einen bedeutenden staatswirthschaftlichen Werth. Hier kann die Aufgabe der Staats-Verwaltung nur darin bestehen, die Holz-Bestände so vortheilhaft als möglich zu benützen, und das Herausbringen des Holzes aus den Gebirgs-Schluchten auf alle Weise zu erleichtern.

Diese Aufgabe ist so sehr als möglich durch die Errichtung der Saline in Rosenheim und die verschiedenen zweckmäßig angelegten Trift-Anstalten gelöst. In den großen Waldungen an den Grenzen Böhmens, die kein Holzschlag, sondern nur ein Zauberschlag in fruchtbare Gefilde umzuwandeln vermöchte, sind Viehzucht und Wald-Gewerke zum Vortheile der National-Industrie einheimisch.

So liefert freilich ein sehr großer Theil der Staats-Waldungen an Forst-Gefällen keine sehr große Einnahme.

Wenn demungeachtet die 2,500,000 Morgen Staats-Waldungen — oder nach Abzug der Salinen-Waldungen 2,300,000 Morgen eine Einnahme von 2,044,000 fl. gewähren, so ist diese im Ganzen um so weniger unverhältnißmäßig, als wenigstens ein Drittheil der jährlichen Holz-Fällungen an Forst-Berechtigte abgegeben werden muß, die zahlreichen Servitute nicht zu rechnen, welche auf den Bestand der Waldungen und ihr Ertrágniß einen so wesentlichen Einfluß haben. So sehr sich die Regierung die genaue Liquidation und Purifikation schädlicher Servitute da angelegen seyn läßt, wo die Verhältniße es gestatten, so wenig ist eine allgemeine Purifikation ausführbar und nützlich, da nur zu häufig die abgetretenen Waldtheile in Bälde in Blößen

verwandelt, und dadurch der künftigen Generation die Mittel ihrer Subsistenz nur zu sehr erschwert werden.

Der Rath des Oppositions-Blattes, Beilage 35. Nro. 7. ist daher im Einzelnen ausgeführt, im Ganzen aber nicht allgemein anwendbar.

Für diese Forstrechts-Servitute entrichtet hingegen der Unterthan dem Staate mit den übrigen grundherrlichen Abgaben seine Reichniße, die nicht bloß für das nutzbare Eigenthum seiner Feldgründe, sondern auch für die übrigen ihm zugesicherten Rechte gegeben werden.

Aus welchen unlauteren Quellen übrigens einige der Tadler ihre Behauptungen geschöpft haben, daß das ehemalige Herzogthum Baiern allein 1,078,000 Tagwerke Waldungen enthalte (G. Quiesc. Landtags-Zeitung Nro. 28), und der Ertrag derselben nur 11 kr., in manchen Gegenden nur 2 kr. betrage, wollen wir ungeprüft lassen, jedoch dieselben darüber belehren, daß hier um 344,000 Tagwerke zu viel angesezt seyen, und der ungleiche Ertrag der Waldungen im Ganzen weit die angegebene Größe übersteige.

Nicht gewaltsame Maßregeln durch Ausrottung der Wälder, und allgemein anzuordnende unverhältnißmäßige Veräußerungen, können den Ertrag der Waldungen erhöhen. In einem Staate, dessen Bevölkerung im Verhältniße zu seinem bebauten Lande noch nicht zu groß ist, können nur allmählig durch Fortschritte der Gewerbe und der allgemeinen Bevölkerung die Waldungen dem Pfluge weichen. Eine wohlgeordnete Forst-Wirthschaft wird den möglichsten Holz-Ertrag auf der Waldfläche zu erzeugen, und die überflüssigen Waldungen nach und nach der Veräußerung auszusetzen sehr bereit seyn.

9. Bräuereien.

Der Ertrag, den die Bräuereien nicht augenblicklich, sondern im Durchschnitte gewähren, ist weit größer, als die Rente der dafür gebotenen und zu erzielenden Kaufschillinge. Der Vorschlag, sie zu veräußern, und den Erlös zur Schulden-Tilgung zu verwenden (Landtags-Zeitung Nro. 63, S. 262, Ziffer 8.) ist daher dermal noch nicht ausführbar. Das Ministerium der Finanzen glaubt nur dasjenige Staats-Eigenthum, dessen reiner Ertrag den Zins des angebotenen Kaufschillings nicht erreicht, verkaufen zu dürfen, um die Staats-Kasse für den Entgang zu sichern, und das Kapital einstweilen zur Schulden-Tilgung vorleihen zu können.

So will es die Verfassung.

10. Lehen-Gefälle.

Die Lehen-Gefälle beruhen auf dem Ober-Eigenthume des Staates und dem wohlbegründeten Lehens-Verhältniße der Vasallen.

Sie beruhen daher eben sowohl, als die grundherrlichen Abgaben, auf Privat-Rechts-Titeln.

11. Grundherrliche Gefälle.

Die Summe der grundherrlichen Gefälle beträgt mit Einschluß der geringen Lehen-Gefälle 5,890,290 fl.

Man hat sich die Vermuthung erlaubt, (Landtags-Zeitung Nro. 63.) daß ein großer Theil der Getreid-Rente in der Einnahme nicht berechnet worden sey.

Sie ist in der Darstellung des Finanz-Ministers in ihrer ganzen Größe aufgeführt: die Rechnungs-Durchschnitte weisen die Richtigkeit derselben nach.

Was die Natural-Preise betrifft, welche bei der Berechnung zum Grunde gelegt worden sind, nämlich jene von den Monaten Oktober und November des laufenden Etats-Jahres, so ist nur zu

bemerken, daß, leider! diese Preise bedeutend gewichen sind. Die Vermuthung, daß der Getreid-Preis höher steigen werde, als er im Budget berechnet erscheint, ist sehr schwankend.

Wer könnte eine solche Voraussetzung als die Grundlage einer sicheren Staats-Haushaltung für die nächste Finanz-Periode annehmen, da nur Natur-Ereigniße oder äußere, nicht zu wünschende Verhältniße ein bedeutendes Steigen der Getreid-Preise herbeiführen können?

Sollte aber auch der Ertrag den Voranschlag übersteigen, so wäre die Rechnung, welche der Finanz-Minister bey der nächsten Stände-Versammlung zu legen schuldig ist, auch ein formeller Bürge, daß die Mehreinnahme gehörig erscheine, so wie im entgegengesezten Falle das Kredit-Votum, worauf der Fiuanz-Minister Seite 29. seiner Darstellung anträgt, unentbehrlich ist, um Stockungen des Dienstes zu vermeiden.

Regalien.

12. Post.

Unter den Regalien sind die Post-Gefälle mit 344,000 fl. vorgetragen.

Stephani (a. a. O. Nro. 5.) meint, der Herr Fürst von Thurn und Taxis würde vielleicht unsere Post um das Doppelte ihres jetzigen Ertrages in Erbpacht nehmen. Eine solche leere Behauptung ist um so auffallender, da dieses fürstliche Haus bei der Zurücknahme jenes landesherrlichen Regales seine reine Einnahme von den Posten im Königreiche bei weitem nicht auf diese Summe berechnet hatte. Ob übrigens in den Augen der Abgeordneten und der Stände des Reiches ein so wichtiges Regale, wie das der Post, das in fremde Hände nie ohne Gefahr übergeben werden könnte, keinen höheren, als den bloß finanziellen Werth habe, dieses zu beurtheilen darf der Kammer der Abgeordneten mit aller Ruhe überlassen werden. — Eine Anstalt dieser Art zu einem höheren finanziellen Erträgniße bringen zu wollen, möchte dem Lande in mancher Beziehung lästiger, als willkommen seyn.

13. Lotto.

Gegen die Lotto-Gefälle ist am meisten geeifert worden (neben mehreren Abhandlungen des Herrn Grafen von Rechtern, die Anträge der Abgeordneten Stephani und von Hornthal, die Handlungs-Zeitung Nro. 38.) Das Lotto ist keine neue, sondern eine schon bestehende Anstalt. Bei dem Drange der Verhältniße, der Unmöglichkeit, die

Einnahme einer Million zu entbehren, der außerordentlichen Schwierigkeit, sie auf anderem direktem oder indirektem Wege zu ersetzen, mußte dieses Gefäll in das Budget aufgenommen werden.

Die Art und Weise, wie dieses unter den außerordentlichen Einnahmen zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben geschah, mag alle diejenigen beruhigen, deren fromme Wünsche, wenigstens dermal unmöglich erfüllt werden können, ohne neue Opfer ihren Mitbürger aufzulegen.

Ehe wir die Staats-Einnahmen schließen, müssen wir der entstellten und ganz falschen Angaben erwähnen, die sich Georgius Quiescentius (Beilage zu Nro. 111. der Landtags-Zeitung) erlaubt: daß in dem Budget bei dem berechneten Deficit von 2,397,576 fl. 600,000 fl. von den Peräquations-Geldern in Einnahme gebracht seyen, so, daß mit Hinweglassung derselben das Defizit 2,997,576 fl. betrage. Mit falschen Angaben, die jeder, der das Budget liest, von selbst findet, sollte doch wohl kein besonnener Mann seinen Tadel — und seine Absicht — verdächtig machen. — Man lese die Tab. II. des Budgets, deren Resultat das Deficit von 2,397,576 fl. ist, und zeige: wo in der Einnahme nur ein Heller an Peräquations-Gefällen aufgeführt sey? —

Dieser offenbaren Unwahrheit folgt in demselben Blatte eine aus derselben Quelle fließende Entstellung. Georgius Quiescentius behauptet, daß die Angabe der Peräquations-Gefälle von 1,100,000 fl. nicht richtig sey, sondern diese nach dem Intelligenz-Blatte vom 20. März (soll heißen 17. März) 1819 in den Jahren 18$\frac{16}{17}$ und 18$\frac{17}{18}$ die Summen von 3,586,844 fl. 31 kr., folglich jährlich 1,793,422 fl. 15½ kr. betragen habe. Hätte Herr Georgius jenes Blatt ruhig durchlesen, so würde er gefunden haben:

a) daß dort, wo die Einnahms-Summe von 3,586,844 fl. 31 kr. vorkömmt, nur von der Rechnung des Jahres 18$\frac{17}{18}$ die Rede sey;

b) daß unter diesen Einnahmen indeß an Peräquations-Abgaben der Unterthanen nicht mehr, als 1,257,778 fl. 7 kr. enthalten seyen, wovon jedoch 183,136 fl. 27 kr. in Geld und 4,340 fl. in Staats-Papieren, die als Rechnungs-Rest des vorigen Jahres übergegangen sind, abzuziehen kommen, so, daß die wahre Einnahme des Etats-Jahres 18$\frac{17}{18}$ sich nur auf 1,070,301 fl. 39 kr. beläuft, wovon jedoch beinahe zwei Drittheile Rückstände früherer Jahre waren, wogegen

aber auch die Ausstände für $18\frac{17}{18}$ eine ähnliche Summe betragen haben.

Eine solche Entstellung offizieller Angaben ist es nicht, welche das Publikum von dem Manne erwarten konnte, der es übernommen, in einem allgemein verbreiteten Blatte eine Beleuchtung des Budgets zu liefern. Wenn auch ein so falsches Licht zulezt auf den Beleuchter zurückfallen muß, so möchte es doch selbst bei dem biederen Volke der Baiern manchen Ununterrichteten, der sich die Mühe der Vergleichung nicht giebt, verblenden, und Mißtrauen gegen die Wahrheit der in dem Ministerial-Vortrage enthaltenen Angaben erzeugen.

Die ganze Summe der sämmtlichen Staats-Einnahmen, worunter sich keine Peräquations-Gefälle befinden, besteht nach der Tab. I. in

30,258,137 fl.

B.

Staats-Ausgaben und Bilanz.

Den Einnahmen gegenüber sind die gesammten Staats-Ausgaben aufgeführt.

Die Richtigkeit der Ansätze ist dem zweyten Ausschuße durch die schon oben angeführte Mitthei-

lung aller erforderlichen Belege nachgewiesen worden.

Die Zweckmäßigkeit der Ausgaben wird im Falle sich ergebender Anstände jedes Ministerium für die ihm anvertrauten Zweige zu vertreten und nachzuweisen wissen.

Dem Ministerium der Finanzen liegt diese Nachweisung in Ansehung aller Staats-Ausgaben ob, die nicht zu dem Ressort der übrigen Staats-Ministerien gehören.

Hier nur kurz die Berichtigung einiger falscher und irriger Behauptungen der Tadler des Budgets.

1. In der allgemeinen Zeitung (Beilage Nro. 46.) werden die Passiv-Reichniße irrig unter die Perzeptions-Kosten gerechnet. Sie ruhen auf verschiedenen Staats-Realitäten und Renten, und gründen sich, wie schon in der ministeriellen Darstellung enthalten ist, theils auf Privat-Rechts-Titel, theils auf Staats-Verträge, theils auf die in organischen Bestimmungen enthaltene Zusicherung von Entschädigungen.

2. Eben so gehören auch die Gefälls-Nachlässe, welche den abgabenpflichtigen Staats-Bürgern wegen erlittenen Unglücks-Fällen bewilliget werden, so wenig, als die ruhenden Gefälle, die wegen bestehenden Rechts-Streiten oder eingetretener Konkursen nicht flüßig gemacht werden können, in die Perzeptions-Kosten, obwohl sie die Einnahme der Gefälle vermindern.

3. Die Stuttgarder Zeitung vom 28. März 1819 behauptet bei den Ausgaben des Kultus, daß die Exigenz des katholischen Kultus, zu Kapital veranschlagt, 26,691,199 fl. 16 kr. betrage; daß hingegen notorisch eine Unterhandlung Statt gehabt, bei welcher der katholische Kultus selbst nur eine Dotation von 13,000,000 fl. verlangt habe, von Seite des Staats aber nur eine Dotation von 8,000,000 fl. geboten worden sey.

Von einer solchen Unterhandlung ist in Baiern, troz der dreist behaupteten Notorietät, keiner Seele etwas bekannt. Die Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle betrafen bloß die Gründung der Bisthümer, nicht das Bedürfniß der längst schon in Baiern dotirten übrigen katholischen Pfarreien und Pfründen, wozu das Finanz-Aerar einen gro-

ßen Beitrag, meistens als Folge der Säkularisation und des Besitzes geistlicher Güter und Renten leistet.

Welche Berechnung übrigens dem obenerwähnten Kapitals-Anschlage zum Grunde liege, ist schwer zu entziffern, da die Rente, welche der katholische Clerus nach dem Budget bezieht, zu 5 Prozent nicht mehr, als 19,265,142 fl. 20 kr. im Kapitals-Werthe beträgt.

4. Bei denselben Ausgaben des Cultus behauptet Georg. Quiesc. (Beilage Nro. 112. der Landtags-Zeitung), wie die Kosten der Erzbisthümer und Bisthümer sich um 90,500 fl. dadurch vermindern, daß der vierte Theil des Personals aus geistlichen Pensionisten der Säkularisation genommen werde. Dieselbe Bemerkung enthält auch die erwähnte Stuttgarder Zeitung, indem sie behauptet, daß auf diese Weise dieselbe Summe, die ein bei den Bisthümern anzustellender Staats-Pensionist beziehe, sowohl unter den Pensionen, als unter der Exigenz der Bisthümer enthalten sey.

Allein auch auf die Verwendung mehrerer Mitglieder der vormaligen Dom- und Collegiat-Stifter

bei den zu errichtenden Bisthümern, ist bei der Anfertigung des Budgets geeignete Rücksicht genommen worden.

Deshalb wurden die mit Anfange des Etats-Jahres $18\frac{18}{19}$ 3,061,832 fl. 12 kr. betragenden Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen nur mit 3,005,500 fl. vorgetragen. Eine größere Ersparniß, als 56,332 fl. 12 kr. war hingegen um so weniger durch die Verwendung der Pensionisten anzunehmen, als durch die Auflösung des bisherigen Dom-Kapitels zu Regensburg und der dortigen Collegiat-Stifter neue Pensionen dem Säkularisations-Fonde zugehen.

5. In Ansehung der Ausgaben für den Straßen- und Wasser-Bau behauptete die Stuttgarder Zeitung, daß der ratifizirte Etat für das gegenwärtige Etats-Jahr nur 900,000 fl. betrage, während auf dem der Stände-Versammlung vorgelegten Finanz-Budget 1,300,000 fl. angesezt seyen.

Diese mit seltener Dreistigkeit über die Verhältniße eines fremden Staates — mit offizieller Miene aufgestellte Behauptung ist völlig unrichtig. Der gesammte für das heuerige Etats-Jahr geneh-

migte Betrag für die Straßen- und Wasser-Bauten in sämmtlichen Kreisen beträgt die Summe von

1,350,418 fl. 33 kr.

worunter für den Haupt-Reserve-Fond die Summe von 100,000 fl.

Die Summe aller Staats-Ausgaben von 30,940,727 fl. übersteigt jene der gesammten Staats-Einnahmen um 682,590 fl.

Nach Ausscheidung der für die Schulden-Tilgung durch die bestehenden Gesetze bestimmten Gefälle, ergiebt sich jedoch bei den übrigen Staats-Einnahmen ein Defizit von

2,397,576 fl.,

dagegen bei dem Schulden-Tilgungs-Etat ein Ueberschuß von

1,714,987 fl. 7 kr.

(ministerielle Darstellung Seite 14—18. Tabelle II. und III.)

C.

Deckungs-Mittel.

Ein Defizit ist ein unerfreuliches Resultat. Vielleicht hätte auch Jemand die schlechten Künste verstanden, es zu verstecken, und eine Unannehmlichkeit augenblicklich zu ersparen.

Wie aber ohne Stockung in der Staats-Haushaltung — ohne Rückstände in den Zahlungen — ohne nach der Verfassungs-Urkunde nicht zuläßige Aufnahme von Kapitalien zur Deckung der Ausgaben bis zur nächsten Stände-Versammlung die sämmtlichen Ausgaben bestreiten? und welchen Eindruck hätte bei der zweiten Versammlung das Resultat der Unzulänglichkeit der bisherigen Einnahmen erzeugt? — Dem Budget durfte die erste Eigenschaft: die Wahrheit nicht fehlen.

Das Finanz-Ministerium hatte den wahren Stand vorzulegen, und nach den gegebenen Größen der Einnahmen und vorgeschlagenen Ausgaben die Mittel zur Deckung des Defizits aufzubringen.

1. Beschränkung der Ausgaben.

Unter diesen Mitteln steht die Beschränkung der Ausgaben oben an. Der Finanz-Minister erwähnt derselben vor anderen Deckungs-Mitteln; die Beurtheilung der Möglichkeit, und die Verfügung derselben steht ihm nur in den Verwaltungs-Zweigen zu, welche seiner Leitung unterworfen sind.

Die Ersparungen, welche der ministeriellen Darstellung zu Folge von dem Justiz-Minister in

seinem Departement vorgeschlagen worden sind, betragen 50,000 fl.; sie beruhen auf der Hoffnung der Einführung eines einfacheren Verfahrens.

Von dem Finanz-Minister ist, in der Voraussetzung des neuen Gesetzes über die Konkurrenz zu den Straßen-Bauten, eine Erleichterung der Staats-Kasse um 40,000 fl. angesezt. Man darf mit Zuversicht von sämmtlichen Ministerien erwarten, daß sie zu jeder mit der Erreichung der ihrer Obsorge anvertrauten Staats-Zwecke, und der pflichtmäßigen Berücksichtigung rechtmäßiger Ansprüche der Einzelnen zu vereinbarenden Beschränkung gern bereit seyn werden. Bedeutende Summen zu ersparen, wird aber auch bei dem besten Willen wohl kaum möglich seyn.

a) Vereinfachung der Verwaltung.

Viele halten dieses für sehr leicht durch Vereinfachung der Verwaltung. Allerdings muß dahin das ernstliche Streben gerichtet seyn. — Wenn auch die Einrichtung der künftigen Verwaltung in keinem Falle gemeinschaftlich durch die Regierung und durch die Reichs-Stände (Landtags-Zeitung Nro. 30. S. 119.) geschehen kann, indem dieses, gegen alle Grundlagen der Verfassung, in die Rechte der Regierung eingreifen, und die den Ständen bewillig-

ten Rechte offenbar überschreiten würde, so kann man doch mit Zuversicht von jener erwarten, daß sie selbst bedacht seyn werde, die Staats-Verwaltung nach und nach möglichst zu vereinfachen.

Ohne äußere Veranlassung hat die Regierung die erste Grundlage zur Vereinfachung der Verwaltung durch die Organisation der Gemeinden, durch die Ueberlassung der Detail-Steuer-Perzeption an dieselben, durch die Vorschläge zu den Gesetzen über die Gemeinde-Umlagen und über die Ausgleichung der Kriegs-Kosten, so wie über die Konkurrenz zum Straßen-Baue gelegt: Anstalten, welche dahin zielen, die Angelegenheiten und Ausgaben der einzelnen Bezirke von ihnen selbst besorgen zu lassen. Mehrere Verordnungen sind in den lezten Jahren erschienen, welche das eifrige Bestreben der Regierung beweisen, in allen Zweigen der Staats-Verwaltung strenge Ordnung und Sparsamkeit handzuhaben. Die vollständige Ausführung der Vereinfachung kann aber nur allmählig geschehen, und sezt in mancher Beziehung nicht bloß eine Aenderung der Verwaltung, sondern selbst eine Aenderung der Gesetzgebung, und manche erst nach und nach einzuführen mögliche Institutionen voraus. Neue Einrichtungen dieser Art werden aber anfänglich nur geringe Ersparungen geben, da die einmal bestehenden Beamten, gestüzt auf das konsti-

tutionelle Edikt, die Zahl der Quieszenten noch lange vermehren werden.

Dagegen soll man (Landtags-Zeitung Nro. 33., Oppos. Blatt. Beil. Nro. 35. Not. 15., Rößling gerechte Wünsche rc. S. 59, Antwort-Schreiben eines Patrioten S. 51.) Quieszenten und Pensionisten wieder anstellen. Daß unter diesen mancher noch Brauchbare sich befinde, ist gewiß. Sämmtliche Ministerien werden hierauf pflichtmäßige Rücksicht nehmen. Allein der bei weitem größte Theil der Quieszenten ist zur Wiederanstellung nicht geeignet; und auch bei denen, die sich bei voller Kraft, Gesundheit und Thätigkeit befinden, fragt es sich vor allem: ob und in wie fern sie wirklich nicht bloß zum Besten der Finanzen, sondern auch zum Besten des Staates wieder zur Thätigkeit berufen werden können? — Denn hier darf, mit Ausnahme der ganz untergeordneten Stellen, weder Gesundheit noch Thätigkeit, sondern nur die volle Tüchtigkeit an Kopf und Herz entscheiden, wenn anders den finanziellen Zwecken nicht höhere geopfert werden sollen.

Ein Patriot (Brief als Antwort-Schreiben eines Patrioten S. 54.) sucht gar eine Ersparung und Vereinfachung durch die Vereinigung der Ministerien der Justiz und des Innern, und durch

Verbindung der Justiz- und Polizei-Stellen zu erreichen.

Der gute Mann mag es gut meinen: das Unreife seines Vorschlages bedarf wohl keiner Ausführung. — Welch eine kleinliche Wirthschaft wäre es, die Selbstständigkeit der Oberleitung der Gerechtigkeits-Pflege aufopfern zu wollen!

Der Vorschlag zur Aufhebung der Rent-Aemter (Georgius Quiescentius in der Landtags-Zeitung Nro. 33. S. 131.) ist von einem Manne unerklärbar, dem doch die Natur der Staats-Einkünfte bekannt seyn muß, und der somit wohl weiß, daß die Erhebung der Steuern nur ein kleiner Theil der rentämtlichen Obliegenheiten ist, und nicht bloß die Erhebung — sondern großentheils die Berechnung und Festsetzung der zu entrichtenden grundherrlichen Gefälle keinen bloßen Einnehmer, sondern einen gebildeten Beamten erfordern.

Die Stuttgarder Zeitung (Nro. 62.) giebt übrigens den allerdings sehr kurzen und eingreifenden Rath — an den Perzeptions-Kosten überhaupt wenigstens eine Million zu ersparen.

Die Art der Ausführung überläßt sie wohl großmüthig den Ministerien. Wir müssen gestehen, daß Vorschläge dieser Art wenigstens ohne Mühe zu machen sind.

b) Ersparungen im Civil-Etat.

Der Herr Dekan Stephani (unmaßgebliche Anträge S. 10.) unterwirft in dem Etat der vier Staats-Ministerien die Summe von 431,300 fl. dem Abstriche. „Bei dem Ministerium der auswär„tigen Angelegenheiten, das die Gesandten ohne „Nachtheil vermindern kann — sagt er — ist eine „halbe Million mehr als genug; andere Ersparun„gen von 90,000 fl. führt das Staats-Ministerium „selbst an; über die andern mögen sie sich selbst ver„gleichen.“

Diese Methode, Vorschläge der Ersparung zu machen, ist, wenn auch nicht die gründlichste, doch gewiß die leichteste. — Es muß aber hier bemerkt werden, daß von den obenerwähnten 90,000 fl. ein Theil, nämlich 40,000 fl., gar nicht den Etat der Ministerien, sondern die Straßen-Bauten treffe, wo sie Herr Stephani (am angef. Orte S. 12.) noch einmal in Abzug gebracht hat.

c) Militär.

Ueber die Möglichkeit einer Verminderung der Ausgaben für die Armee kann, sagt man, (L.Ztg. Beil. zu Nro. 112. S. 476.) nur das Ministerium allein urtheilen. — Es ist in dieser Hinsicht bei diesem Ministerium, wie bei den andern; es wird, wie sie, seine Forderungen zu rechtfertigen wissen. Andere glauben an dem Militär-Etat sehr ersparen zu können. Stephani (a. angef. O. S. 10.) sezt denselben kurzweg auf 7,000,000 fl. Es kommt aber nicht auf ein willkührliches Hinauf- oder Hinabziffern an; Baiern, weit entfernt, ein erobernder Staat zu seyn, muß jedoch die zu seiner Vertheidigung nothwendigen militärischen Kräfte entwickeln.

Die Anzahl und Gattung der zu einer kräftigen und schnellen Vertheidigung und zur Erfüllung der Bundes-Pflichten erforderlichen Truppen, die hiefür, zur Anschaffung und Erhaltung des Materials, und zu einer geordneten Administration nothwendigen Kosten geben den Maßstab zur Rechtfertigung des Militär-Etats und zur Bewilligung, welche von den Ständen nicht versagt werden kann, wenn ihnen diese Nothwendigkeit dargethan ist. Es ist hiebei der Mangel eines festen Waffen- und Sammel-Platzes wohl zu erwägen, der allein der Vertheidigung des Vaterlandes einen festen Stütz-Punkt geben, und ohne welchen selbst ein noch stärkeres,

als das gegenwärtige Heer, hiezu im Falle eines Krieges kaum genügen dürfte. — Nur hiedurch kann in der Folge die Vertheidigung wesentlich erleichtert und verstärkt werden.

d. Gendarmerie.

Eine Ersparung von 650,000 fl., sagt man, (Stephani a. a. O. S. 11., Rößling a. a. O. S. 27. Antw. Schr. eines Patriot. S. 64., einzelne Vorstellungen in der Kammer der Abgeordneten) ergiebt sich durch die Aufhebung „des französischen Geschöpfes“: der Gendarmerie. Ist auch der Name französisch, so waren doch bewaffnete Sicherheits-Wachen, Landreuter, Landhusaren, schon längst in vielen deutschen Staaten. Uebrigens ist es einerlei, woher eine Anstalt rühre; ihre Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit entscheidet; diese müßte man darthun, und etwas Besseres an die Stelle setzen können. Dieses wird weder in Wiedereinführung der Kordons-Anstalt, gegen welche die Erfahrung nur zu laut und allgemein gesprochen, noch in Verwendung der Linien-Truppen bestehen. Nicht alle Soldaten sind zu diesem Dienste geeignet, und auserlesene Soldaten sind eben die Gendarmen. Die zum Dienste der innern Sicherheit verwendeten Linien-Soldaten würden entweder dem Lande zur Last liegen, oder hoch genug besoldet werden müssen, ohne deßhalb, bei dem Mangel an Auswahl, dem Dienste in der Art, wie

geprüfte und ausgewählte — jeden Tag zu entlassende Gendarmen — zu entsprechen. Diese aber ganz unter die Leitung der Zivil-Behörden zu setzen, würde den nothwendigen Geist militärischer Ordnung und Strenge, so wie die allgemeine unmittelbare Leitung, und die hiedurch dem Vorstande allein möglichen Verfügungen zum Nachtheil des Dienstes aufheben. — Immer bleibe die Leitung dieses Sicherheits-Corps rein militärisch organisirt, und alles, was die Bildung desselben, die Beförderung und Disziplin betrifft, der Leitung des Armee-Ministeriums untergeordnet: wenn sie nur in Ansehung ihrer für die öffentliche Sicherheit zu leistenden Dienste mit den Kreis- und Lokal-Behörde in dem nöthigen und geeigneten Verbande stehen.

e. Erziehung und Bildung.

Bei den Ausgaben die für die Akademien und Wissenschaften wird gewünscht (Georg. Quiesc. in der Landtags-Zeitungs-Beilage zu Nro. 183. und zu 112.), daß das Finanz-Ministerium Beschränkungen vorgeschlagen hätte. —

Wenn auch der Fond der Akademien nur für die Zwecke derselben verwendet, und keine fremdartige Disposition darüber getroffen werden darf, so möchte sich doch das Ministerium der Finanzen zu einem Antrage auf Verminderung der für beide Akademien

bestimmten Summen, wenn ihm dieses auch vollkommen frei gestanden wäre, aus höheren Ansichten kaum berufen gefühlt haben. Der Nutzen dieser Anstalten ist von höherer Art.

Die Zwecke der Akademie der Wissenschaften, die von den Mitgliedern zu erstreben, sind in hohem Grade für das große Gemein-Gut der Menschheit, die höhere Wissenschaft, von unverkennbarem Nutzen.

Die Akademie der Künste hat auf Erweckung und Ausbildung eines höheren und lebendigen Kunst-Sinnes kräftig eingewirkt, und reichliche Zinsen getragen.

Ein großer Theil der für diese Institute bestimmten Summen wird zur Herbeischaffung und zum Unterhalte großer und gemeinnütziger Sammlungen für Kunst und Wissenschaft verwendet.

Man soll, sagt Stephani (Seite 11.), „das „Erziehungs-Institut auf dem Anger dahier einzie„hen, in welchem deutsche Mädchen zu französischen „Damen erzogen werden.“

Wenn wirklich daselbst eine schiefe Erziehungs-Weise befolgt würde, was bei näherer Beobachtung des Institutes wohl nicht der Fall ist, so müßte man doch eher diese ändern, als ein im Ganzen sehr

nützliches, höhere weibliche Bildung bezweckendes Institut aufheben.

f. Kultus.

Eine andere Ersparung von wenigstens 90,500 fl. sucht man in der Verwendung der Mitglieder säkularisirter Stifter zu den neuen Bisthümern. —

Das Staats-Ministerium des Innern wird ohne Zweifel darauf Bedacht nehmen; es kömmt aber auf Besetzung der Kapitel mit brauchbaren Männern an. Daß das Finanz-Ministerium bei der Berechnung der Pensions-Summe auf die wahrscheinliche Pensions-Ersparniß von 56,332 fl. 12 kr. 3 dl. Rücksicht genommen habe, ist oben bereits bemerkt worden.

Was übrigens die Entbehrlichkeit eines Erz-Bischofs und eines Ober-Konsistorial-Rathes betrifft, welche Herr Dekan Stephani S. 11. anführt, so sind Vorschläge, die gegen ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmungen gehen, wenigstens nicht an ihrer Stelle.

g. Kataster.

Die Kosten des Steuer-Katasters wollen Einige ganz (Oppos. Bl. Beilage 35. Not. 1. und 14., und Georg. Quiesc. in der Landtags-Zeitung

Beilage zu Nro. 83.), oder wenigstens in dem ersten Etats-Jahre (derselbe in der Landtags-Zeitung Beilage zu Nro. 112 und 115.) ersparen.

Die Zweckmäßigkeit der genauen Landes-Vermessung und Katastrirung wird von keinem Sach-Verständigen im Inn- und Auslande verkannt. Sollte dieses Unternehmen, welches unser edler — für alles Große hochgesinnter König in den Jahren außerordentlicher Drangsale mit standhafter Anstrengung fortgeführt, nun sein Ziel gefunden haben, wo durch eine ständische Verfassung größere Mittel, als jemals, zur Ausführung großer Zwecke eröffnet sind? Ist ein solcher Vorschlag nicht ein offenbares Verkennen der ersten Stände-Versammlung?

Welches System der Besteuerung nach reifer Erwägung als das allgemeine und einzig geltende bei der nächsten Stände-Versammlung angenommen werde, für jedes ist eine genaue Vermessung immer höchst nützlich.

Selbst die Schätzung nach dem Guts-Werthe kann nur durch diese Basis ihre wahre Vollendung erlangen, weshalb auch das System der Besteuerung nach dem allgemeinen Mittel-Werthe bis zur nachfolgenden Vermessung und vollkommenen Aus-

gleichung nur den Namen des Steuer-Provisoriums erhalten hat.

Eine Schätzung nach dem Kaufs-Preise (Oppositions-Blatt, Beilage Nro. 35.) ist aber theils wegen der hiebei zu besorgenden Unterschleife, theils wegen der längeren Zeit unveräußert in dem Besitze einer Familie verbleibenden Güter, so wie wegen des oft schnellen Wechsels der Güter-Preise stets höchst unvollständig.

h) Land-Bauten.

Bei dem Etat der Land-Bauten schlägt Georgius Quiescentius (s. Landtags-Zeitung, Beilage zu Nro. 83.) die Ersparung von 300,000 fl. vor, welche auf die sechs Jahre für die Erbauung eines großen Central-Gefängnißes angesezt seyen, und zeigt die Unzweckmäßigkeit einer solchen Anstalt. Diese Mühe hätte er sich aber ersparen können, da von einem Central-Gefängniße nirgends die Rede ist, sondern von der Erbauung eines dem Bedürfniße des Untersuchungs-Gerichtes München anpassenden Untersuchungs-Gefängnißes, abgetheilt in ein Civil- und in ein Kriminal-Gefängniß. Die nachdrücklichen Forderungen der Justiz-Stellen seit dem Jahre 1796, veranlaßt durch die Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit der bisherigen hie-

sigen Gefängniße, und selbst die Forderung der Kriminal-Gesetzgebung rechtfertigen die Unternehmung dieses Baues.

i) Staats-Schuld.

Bei der Staats-Schuld wurde die Fundirung derselben (allgemeine Zeitung Beilage Nro. 46.) in Antrag gebracht, um dadurch über den Ueberschuß des Fonds zu anderen Staats-Zwecken nach Belieben disponiren zu können. Die Fundirung der Staats-Schuld enthebt die Verwaltung allerdings der oft lästigen Verlegenheit der Heimbezahlung verfallender Schulden. Sie ist in jenen Staaten wohlthätig gewesen, wo durch allgemeine Umwälzungen oder andere drückende Ereigniße die Zins-Zahlung lange Zeit hindurch gänzlich unterbrochen, und auf die Flüßigwerdung der Zinsen wenig Hoffnung vorhanden war. Allein in einem Staate, in welchem nicht nur die Zinsen richtig bezahlt, sondern jährlich noch bedeutende Summen zur Abtragung der Schulden verwendet wurden, wo die Regierung eingegangene Verbindlichkeiten, selbst mit großen Opfern zu erfüllen bemüht war, da möchte die Fundirung der bestehenden Staats-Schuld von den Staats-Gläubigern aus einem anderen Stand-Punkte betrachtet werden. Die Inhaber von Staats-Papieren, die dermal zum Theile nahe bei 90 ste-

hen, würden mit Renten, die selbst in Frankreich, wo sie so gut fundirt sind, und durch eine große Bank-Anstalt in ihrem Kurse unterstüzt werden, zwischen 60 und 70 schwanken, wohl kaum zufrieden seyn, und mit allem Grunde die Einhaltung der mit ihnen eingegangenen Verbindlichkeit der Rückzahlung ihrer Kapitalien laut und dringend vor dem Richter-Stuhle des öffentlichen Rechts-Sinnes verlangen.

Aber nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft dürften die Folgen einer Fundirung der Staats-Schuld nachtheilig seyen, da bei dem gewöhnlichen Kurse der Staats-Renten jede Kapitals-Aufnahme nicht unter sieben und mehr Prozenten realisirt werden kann: eine Last, die bleibend und eben daher viel drückender ist, als selbst die Bewilligung von Provisionen bei der Negozirung von 5prozentigen Kapitalien, deren Rückzahlung auf eine nicht drückende Weise eingeleitet und bewirkt wird. Sollte Baiern bei seinen innern Hilfs-Mitteln, bei der verhältnißmäßig nicht zu großen Schulden-Last, bei guter Ordnung und treuer Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen seine Staats-Gläubiger, in Fällen der Noth und außerordentlichen Bedürfnißes nicht zu geringern Prozenten Kapitalien erlangen können?

Unter den Mitteln zur Ersparung bei der Behandlung der Staats-Schuld tragen einige auf die Reduktion der Staats-Schuld, oder auf Einstellung der baaren Zins-Zahlung an (Stephani a. angez. Orte S. 13. Reubel von der Natur der Staats-Schulden, S. 50—56.).

Solche Anträge würde man nicht möglich glauben, wenn man sie nicht vor sich sähe. Sie sind unausführbar, weil sie im höchsten Grade unrechtlich sind; — sie sind es, weil sie im höchsten Grade unzweckmäßig sind.

Welches Gericht würde die Reduktion der au porteur ausgestellten Staats-Papiere auf den Betrag der vom Inhaber baar gegebenen Zahlung als rechtlich erkennen?

Hat nicht die Regierung diese Papiere bei der Emission als einen Gegenstand des Kaufes und Preises behandelt, und das Wort gegeben, jedem Darbringer die darin ausgedrückte Summe anzuerkennen? Heißt das eine Schuld gewähren, wenn man sie zum Theile aufheben will? Heißt es ersparen, sich seiner Verbindlichkeit willkührlich zu entledigen? — Das gegenwärtige Ministerium hat an solche Ersparungen nicht gedacht, weil es fest

überzeugt ist, daß die einzige Basis des öffentlichen Vertrauens eine unerschütterliche Rechtlichkeit sey.

Erhebe, wer es vermag, seine Blicke in das Ausland, und sehe auf Preußen, das, im edlen Kampfe um seine Selbstständigkeit, sich zum Theile durch den Verkauf von Papieren zu den niedrigsten Preisen die Mittel der Befreiung zu verschaffen genöthigt, gleich nach wiedergekehrtem Frieden, jeder kleinen und widerrechtlichen Sparsamkeit fremd, sich mit großen Opfern und einer muthigen Anstrengung bedeutende Darleihen selbst vom Auslande verschaffte, um seine Staats-Papiere zu heben, seine im Drange der eisernen Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten treu zu erfüllen, und sich dadurch die Gold-Grube des öffentlichen Vertrauens des In- und Auslandes für die Fälle außerordentlicher Bedürfniße zu öffnen.

Eine Reduktion der Staats-Papiere, eine Recherche dessen, was der Darleiher dafür gegeben, welche Provision er genossen, müßte die Quelle des öffentlichen Vertrauens hermetisch schließen. Wer würde mehr einem Staate Geld anvertrauen wollen, welcher mit solchen Vorschritten die Begründung seiner Staats-Schuld begönne?

Die 10 Millionen, die Herr Stephani auf diese Weise zu erobern glaubt, würden den Staats-Kredit tiefer beugen, als 100 Millionen neuer Schulden.

Doch, Anträge dieser Art werden in den Kammern ihre verdiente Würdigung finden! — Die erste Stände-Versammlung, die ein hochherziger König im vollen Vertrauen berufen, wird das Vertrauen des Königs und des Volkes zu verdienen wissen.

Die Stände werden ruhig die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Ausgaben prüfen; — der Beifall ihrer Committenten ist es nicht allein, er ist es nicht einmal zuerst, sondern ihre Pflicht vor allem ist es, was ihre Berücksichtigung verdient. Ihre Committenten werden ihnen vertrauen, daß sie dieselbe erfüllen. Ihr verfassungsmäßiges Bewilligungs-Recht besteht nicht in einem willkührlichen Abstriche, oder in einem Hingeben in Pausch und Bogen, sondern in der Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben; — jene hängt vom Beweise dieser ab. Sie werden andererseits vermeiden, die Staats-Kassen selbst mit neuen, entweder gegenwärtig überflüssigen, oder einzelnen Bezirken obliegenden Ausgaben, z. B. zur Verbesserung des Gehaltes der Landgerichts-Assessoren und der Schullehrer zu belästigen, oder

Anträge an die Regierung zur Aufhebung von Einnahms-Quellen zu machen, die zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse unmöglich entbehrt werden können! Sie werden endlich bedenken, daß, wie Burke sagt, „bloße Sparsamkeit nicht immer „Wirthschaftlichkeit ist; jene kann nach Umständen „zu dieser gehören, und auch nicht gehören. Auf„wand, großer Aufwand, ist zuweilen wirthschaft„lich. Wirthschaftlichkeit ist haushälterisch, nicht „karg. Sparsamkeit bedarf keines Vorhersehens, „Vergleichens, Beurtheilens, Verknüpfens und Er„findens; ein Trieb, und nicht der edlen einer, „bringt sie manchmal zur Vollkommenheit. Wirth„schaftlichkeit hat einen höheren Stand-Punkt; sie „erfordert einen mächtigen Verstand, einen erleuch„teten und starken Geist."

2. Außerordentliche Mittel.

Wenn das Defizit nicht durch Beschränkung der Ausgaben gedeckt werden kann, so scheint dieses nur durch Erhöhung der Einnahmen, oder durch Anlehen möglich.

Man schlägt auch (Georg. Quiesc. in der Landtags-Zeitung Nro. 28.) außerordentliche Hilfsmittel vor, welche sogleich für den Augenblick eine bedeutende Summe baaren Geldes in die Kassen bringen würden.

Sie sind:

a) Ablösung der Lehen.

a) Schnelle Ablösung der Lehen, welche in baarem Gelde und in kurzen Fristen eine Million eintragen werde, jedoch der freien gegenseitigen Uebereinkunft des Vasallen und Lehen-Herrn überlassen bleiben müsse.

Wenn die Lehen-Ablösung dem freien Willen heimgestellt ist, wird sie nicht schnell, bei den meisten, nicht auf dem Heimfalle stehenden Lehen vielleicht gar nicht geschehen. Die Ablösung der mit Gerichtsbarkeit nicht verbundenen Lehen gegen den dritten oder vierten Theil des Lehen-Werthes ist, was doch dem Herrn Georgius nicht unbekannt seyn kann, schon seit dem Jahre 1808 geboten, und zum Theile vollzogen; es giebt aber viele solche Lehen, deren Fassionen wegen des Verzuges der Vasallen noch nicht liquidirt sind. Die Ablösung der mit Gerichtsbarkeit verbundenen Lehen ist dem noch geltenden Lehen-Edikte entgegen, und würde dem König, dem die Wiederverleihung heimgefallener Lehen als Recht in der Verfassung vorbehalten ist, ansehnliche Mittel der königlichen Huld und Gnade entziehen.

b) Verkauf der Staats-Waldungen.

b) Schneller Verkauf eines Theiles der Staats-Waldungen, und zwar im laufenden Jahre für 1,500,000 fl. (Landtags-Zeitung Nro. 29. und 115.)

Von 1,078,019 Tagwerken Waldungen, die das ehemalige Herzogthum Baiern besitzt*), sagt man, kann wenigstens eine halbe Million Tagwerke, das Tagwerk zu 40 bis 50 fl., ungerechnet die darauf zu legenden Steuern und grundherrlichen Abgaben, verkauft, und die Ansiedelung 15000 neuer Familien bewirkt werden.

Goldene Träume! Baiern ist in seinen meisten Gegenden noch nicht so übervölkert, daß die Bewohner auf die Ausrottung der Wälder warten, um zu Tausenden sich niederzulassen. Noch mangelt es nicht an Boden zur Kultur, und wenn auch in einzelnen Gegenden kleine Wald-Parzellen zum Vortheil des Feld-Baues verkauft werden können, so wird dieses nicht von großer Bedeutung seyn.

---

*) Man sehe bei den Staats-Einnahmen unter Ziffer 8. „Forst-Gefälle" die Berichtigung dieser falschen Angabe.

Bei schnellen Verkäufen würde man zu Käufern nicht Landleute, sondern nur Gewinnsüchtige finden, welche die Waldungen abschwenden, und dann weiter verhandeln würden.

Ein zu großer Verkauf würde nicht bloß den Preis der Waldungen bedeutend herabdrücken, sondern selbst durch übermäßigen Holz-Schlag der Käufer auf viele Jahre die Forst-Gefälle außerordentlich vermindern.

Bei großen Verkäufen läßt sich ein Preis von 40 bis 50 fl. im Durchschnitte nicht erwarten.

Uebrigens hat ja das Finanz-Ministerium selbst bei dem Vortrage über die Schulden-Tilgungs-Anstalt auf den Verkauf entbehrlicher, durch ihre Verwaltung dem Staate lästiger isolirter Staats-Waldungen angetragen.

Die Ausführung muß mit aller Sorgfalt, genauer Erwägung aller Verhältniße und der Ueberzeugung eines hiedurch dem Staate zugehenden Vortheiles geschehen: vor allem aber darüber gewacht werden, daß nicht — wie bei so manchen Wald-Verkäufen — das Holz abgetrieben, und der Boden als Wüste zurück gelassen werde.

3. Erhöhung der Abgaben.

Man sieht, jene Vorschläge durch schnelle Geldmacherei sind eitel. Dem Finanz-Minister blieb daher nichts anderes übrig, als den Ausfall der Einnahmen gegen die Ausgaben, welche sich nach den zuläßigen Ersparungen aus den Forderungen der verschiedenen Ministerien ergeben, durch erhöhte Einnahmen oder durch Anleihen zu decken. In der ersten Hinsicht sucht er solche Erhöhungen vorzuschlagen, welche dem Grundsatze der Gleichheit der Besteuerung entsprechen, und am wenigsten lästig sind.

Man wirft zwar dem Finanz-Minister vor (Georgius Quiescentius in der Landtags-Zeitung, Beilage zu Nro. 111.), er habe acht ganz neue Abgaben vorgeschlagen; dieser Vorwurf ist um so sonderbarer, als der Tadler selbst bei seinem Entwurfe zu einem Budget eben zu den von dem Finanz-Minister vorgeschlagenen Erhöhungen greift (Landtags-Zeitung Nro. 112.). Er ist aber auch unwahr. Das Finanz-Ministerium hat nur vorgeschlagen:

a) Gleichstellung der Besteuerung im Unter-Main-Kreise.

a) Die Gleichstellung der Steuern im Unter-Main-Kreise mit jenen der übrigen Kreise.

Sie ist geboten durch den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung; ein höherer Ertrag ist aber zweifelhaft.

b) Revision der Häuser-Steuer.

b) Die Nichtausführung und Aufhebung der Häuser-Steuer nach dem Systeme des Steuer-Definitivums, nach welchem bloß die Häuser in den Städten München, Augsburg, Nürnberg und Regensburg nach dem Mieth-Zins-Ertrage, jene in den anderen Städten, wo die Häuser oft einen nicht unbedeutenden Mieth-Zins-Ertrag geben, und für den Eigenthümer, der sonst die Wohnung sich in der Miethe verschaffen müßte, wohl nicht werthlos sind, nur nach der Grund-Fläche besteuert, also von der Häuser-Steuer eigentlich befreit gewesen, war eine nothwendige Folge dieser Ungleichheit des Abgaben-Systems. Der neue Gesetzes-Antrag beziehlt die Aufhebung derselben, und die Wiedereinführung der früheren Grundsätze.

c) Revision der Zug-Vieh-Steuer.

c) Die Revision der Zug-Vieh-Steuer in den sechs älteren Kreisen ist keine Aenderung

in der Art und den Gesetzen dieser Steuer, sondern eine dem Ministerium selbst zustehende, und nur wegen des erwarteten Mehr-Ertrages in dem Budget aufgeführte administrative Verfügung zur genauern Aufrechthaltung und zweckmäßigeren Ausführung der Erhebung dieser Auflage durch die Verwaltungs-Behörden.

d) Das neue Maut-Gesetz.

d) Ein neues Maut-Gesetz gegen Aufhebung des bestehenden Gesetzes und der Tabak-Regie.

Daß das in Antrag gebrachte zweckmäßiger, als das bestehende sey, dürfte bei einer unbefangenen Prüfung nicht entgehen. Einzelne Modifikationen, besonders in der Einreihung unter die verschiedenen Zoll-Sätze, können von der Stände-Versammlung am besten beantragt werden.

Allen einzelnen verschiedenen, einander so widerstreitenden Interessen kann unmöglich genügt werden. Können diese sich nicht vereinigen, so besteht verfassungsmäßig das bisherige Gesetz fort. Durch eine strenge Voll-

ziehung desselben, vorzüglich durch die genauesten Vorkehrungen zur möglichsten Verhütung der zahlreichen Unterschleife bei den Rückvergütungen, wozu die Nothwendigkeit einträte, würde es wohl denselben Ertrag, wie das neuvorgeschlagene geben, da dieses nicht auf höheren Zoll-Sätzen beruht.

Das neuvorgeschlagene Gesetz wird durch Abschaffung mancher lästigen Behandlungen, durch Aufhebung der Rückvergütungen, und durch mäßige, einfach zu berechnende Zoll-Sätze den entgegengesezten Forderungen der Fabrikanten und Kaufleute besser entsprechen.

e) Stempel-Taxe.

e) Die Ausdehnung der Stempel-Taxe auf polizeiliche Parthei-Verhandlungen, welche eben so, wie gerichtliche Parthei-Sachen, sich auf förmliche bürgerliche Angelegenheiten beziehen, ist eine bloße Berichtigung des Stempel-Gesetzes. Die verhältnißmäßige Fortsetzung des Gradations-Stempels für die Summen über 1000 fl. ist eine Ausführung des dem Gradations-Stempel zum Grunde liegenden Maßstabes und eine wahre Gleichstellung. Die Erhöhung dieses Stem-

pels für Erbschafts-Urkunden, auch für fremde Erben nicht über 1 Prozent, ist sehr mäßig in Vergleichung mit den in anderen Staaten bestehenden, häufig auf 10 Prozent laufenden Erbschafts-Steuern. Der unbedeutende Wechsel-Stempel von 3 kr. von jedem Hundert Gulden ($\frac{1}{2000}$ Theil oder $\frac{1}{20}$ p. c.) befreit die Wechsel von dem Gradations-Stempel, welchem sie unterworfen wären, wenn sie vor Gericht gebracht würden, wird zum Theil von den Unterthanen anderer Staaten getragen, in welchen, wie z. B. in Frankfurt, ohne Nachtheil des Handels gleichfalls ein Stempel, auch für auswärtige Wechsel besteht, und ist wegen seiner Vertheilung bei der raschen Bewegung der Papiere dem Einzelnen nicht sehr lästig.

f) Wein-Aufschlag.

f) Der Aufschlag auf inländische Weine ist eine in verschiedenen Theilen des Königreiches nach sehr verschiedenem Maße bereits bestehende indirekte Auflage, deren Forterhebung nach den bisherigen Verhältnißen der Einwilligung der Stände nicht bedarf. Der vorgelegte Gesetzes-Entwurf bezweckt, den Aufschlag auf inländischen Wein allgemein

zu machen, was billig scheint, da die Bier-Konsumtion einem bedeutenden Aufschlag unterworfen ist. Die Regierung scheint, einen geringeren Ertrag (von dem Eimer ohne Unterschied 1 fl.) dem höheren vorzuziehen, welcher mit einer lästigen Behandlung verbunden seyn würde. Nach dem Gesetzes-Entwurfe sind der Produzent und der Weinhändler frey; erst der Wein-Wirth und andere Private, wenn sie von dem Produzenten und von dem Weinhändler kaufen, haben den Aufschlag zu zahlen, so, daß er oft erst nach 10 und 20 Jahren von dem erbauten Wein entrichtet wird, und eben daher auch auf den Produzenten nicht wohl zurückwirken kann. Der Vorwurf der Belästigung des Wein-Baues (Oppositions-Blatt, Beilage 35. Not. 20. und fränkische Blätter) und der doppelten Erhebung ist daher ungegründet. Wohl in keinem größeren Staate ist eine Auflage auf den Wein geringer, und mit weniger Beschwerden in der Ausführung verbunden.

4. Ueberweisung der außerordentlichen Pensionen auf die Schulden-Tilgungs-Kasse.

Durch alle diese Mittel würde, selbst nach Einrechnung der den Ministerien noch in einzelnen

Zweigen möglichen Ersparniße, das Defizit der Staats-Kasse nicht gedeckt; noch höhere Abgaben würden das Volk erschöpfen; wie sollten sich Mittel finden? — Auf der einen Seite in den laufenden Ausgaben ein vorübergehendes Defizit; auf der anderen Seite in dem Schulden-Tilgungs-Fonde ein jährlicher Ueberschuß von 1,550,000 fl. was scheint natürlicher, als das Aktivum der Schulden-Tilgungs-Kasse den übrigen Kassen zur Deckung ihrer Passiven zuzuweisen? — Allein die Gesetze erlauben nicht, daß der Schulden-Tilgungs-Fond den Händen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission entzogen werde; die gesetzgebende Gewalt kann zwar die Gesetze aufheben, aber ist es auch immer rathsam? — Wäre indessen der von der Mediatisirung und Säkularisation herrührende Betrag der Pensionen von 3,000,000 fl. nicht, so würde das Gleichgewicht in den Staats-Einnahmen und Ausgaben nicht nur hergestellt, sondern auch die allmählige Verminderung der Auflagen möglich gemacht werden. Diese Pensionen sind im Grunde nichts anderes, als Leibrenten, wahre lebenslängliche, allmählig erlöschende Schulden des Staates, die mit den mediatisirten und säkularisirten Ländern übernommen worden sind. Als Staats-Schuld hat auch Frankreich seine Pensionen behandelt.

Von diesen Ansichten scheint das Finanz-Ministerium geleitet worden zu seyn, als es darauf antrug, die erwähnten außerordentlichen Pensionen dem Staats-Schulden-Tilgungs-Fonde gegen zureichende Deckung zu überweisen. Die Herstellung des Gleichgewichtes in der Staats-Haushaltung, der Zweck dieses Verfahrens, auf andere Weise bei den bestehenden Ausgaben nicht erreichbar, wird dadurch zu Stande gebracht.

Das Staats-Ministerium der Finanzen scheint hiebey wohl bedacht zu haben, daß es nicht räthlich erscheine, den Ueberschuß des gegenwärtigen Schulden-Tilgungs-Fondes dieser Anstalt zur Deckung der übrigen Staats-Ausgaben zu entziehen, und ihr dagegen in dem Heimfallen der Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen einen neuen Amortisations-Fond für die Zukunft zuzusichern, jedoch denselben nicht ihrer eigenen Verwaltung zu übergeben, sondern sie nur auf die Central-Staats-Kasse anzuweisen, aus welcher sie nach dem Verhältniß des Heimfalles der Pensionen diese Zuschüsse zu erwarten hätte. Das Finanz-Ministerium scheint nicht ohne Grund besorgt zu haben, daß ein solcher Antrag weder von Seite der Staats-Gläubiger volles Vertrauen, noch von Seite der Stände den Beifall der Verständigeren sich hätte erwerben dürfen. Darum schien es räthlicher, die ganze Last

der nach und nach erlöschenden Säkularisations-Pensionen der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt mit dem zur Bestreitung dieser Ausgaben erforderlichen Fonde zur eigenen Administration zu überweisen, so, daß bei jedem Drange der Zeiten doch stets der sich aus dem Heimfalle der Pensionen ergebende Sinkungs-Fond der Anstalt selbst gesichert bleibt, der nicht erst von den Ueberschüssen der Central-Staats-Kasse seine Mittel zu schöpfen haben soll, wenn das Vertrauen der Gläubiger fest begründet, und die Erhaltung des Planes vollkommen gesichert werden wolle. Es handelt sich daher hier von keiner bloßen Form, wie die allgem. Zeit. Beil. Nro. 46. glaubt, und es ist keineswegs dasselbe, die Pensionen auch in Zukunft bei der Staats-Kasse zu bezahlen, und nur den Heimfall der Schulden-Tilgungs-Kasse zu überlassen.

Die Schulden-Tilgungs-Kommission hat aber auch hiebei keinen Nachtheil. Der zur Amortisation bestimmte Ueberschuß wird zwar durch die Uebernahme der Pensions-Zahlung die ersten Jahre hindurch vermindert, da aber die Deckung im ersten Jahre schon einen Ueberschuß von 5,835 fl. gewährt, welcher von Jahr zu Jahr mit den heimfallenden Pensionen von 200,000 fl. vermehrt wird, so würde er den bisherigen Ueberschuß bald nicht nur errei-

chen, sondern selbst übertreffen, und dadurch die anfängliche Verzögerung der Amortisation vergüten.

Auch die Pensionisten, deren einige Gegenvorstellungen eingereicht, haben keinen Nachtheil. Ihr Recht aus dem Reichs-Rezesse ist: von dem Staate, welchem sie zugefallen sind, richtig bezahlt zu werden. Sie waren bisher auf einen bestimmten Fond nicht angewiesen; sie haben eine General-Hypothek auf die Staats-Gefälle; aber es giebt auch andere unabweisbare Forderungen der Staats-Verwaltung; die Forderungen der wirklichen Staats-Diener und Quieszenten sind, wie die Forderungen jener Pensionisten, Alimentationen, und — auf ein unverlezliches organisches Edikt gegründet.

Wenn daher die Pensionisten je die Besorgniß haben könnten, daß sie im Falle entstehender Kriege und außerordentlichen Dranges ihre Pensionen nicht genau zur bestimmten Zeit erhalten möchten, sondern den übrigen unausweichlichen Staats-Ausgaben nachzustehen genöthigt wären, so müßten sie gerade durch ihre Ueberweisung auf den Staats-Schulden-Tilgungs-Fond eine viel größere Sicherheit begründet finden. Denn hier erhalten ihre Forderungen, ohne die General-Hypothek zu verlieren, durch die Gewährleistung der Stände, und

durch die Aufsicht der ständischen Kommissäre eine neue Sicherheit, und ein besonderes Recht auf die hiezu eigens bestimmten Gefälle des Schulden-Tilgungs-Fonds, welche, ausgeschieden von den Gefällen des laufenden Dienstes, hinlänglich und sicher dotirt, niemals unzureichend sind, und in keinem Falle angegriffen werden können. Die Pensionisten haben aber auch hiebei nicht die geringste Unbequemlichkeit. Nur die falsche Vorstellung, daß sie nicht mehr, wie bisher, ihre Pensionen unmittelbar bei den Kreis-Kassen oder Rentämtern erheben könnten, sondern sich deßhalb an die Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen zu wenden genöthiget sehen würden, hat bei Vielen Besorgniße und selbst jene Vorstellungen an die Stände-Versammlung veranlaßt, die zuverläßig unterblieben wären, hätten sie gewußt, daß ihnen für die Zukunft nur die einzige Zumuthung gemacht werden wolle, ihre Quittungen für den Empfang ihrer Pensionen auf Rechnung der Haupt-Schulden-Tilgungs-Kasse auszustellen, um dieselben bei der nämlichen Behörde, wie bisher, auch ferner ruhig zu erheben.

Aber, sagt man, in der That wird nach diesem Plane doch der Schulden-Tilgungs-Fond zu einer laufeuden Ausgabe verwendet, (S. die allgem. Zeitung Beil. Nro. 46. G. Quiesc. in der Landtags-Zeitung, Beil. Nro. 83., der sich aber troz neuer Gold-Quellen auch nicht anders zu helfen weiß.)

Man sollte vielmehr sagen: bisher wurde ein Theil der Staats-Schuld zu den laufenden Ausgaben gerechnet; nun ist derselbe, was gleich Anfangs zum großen Vortheile der Staats-Schulden-Tilgung hätte geschehen sollen, mit seiner vollen Deckung dem Schulden-Tilgungs-Fond übertragen, und diesem hingegen in dtr allmähligen Erlöschung dieser Pensionen, ein selbstständiger Sinkungs-Fond gegründet.

Dadurch kann das Gleichgewicht im Staats-Haushalte hergestellt, die Schulden-Masse in zwölf Jahren unter günstigen Verhältnißen um zwölf Millionen vermindert, der Tilgungs-Fond hingegen bis dahin anf 2,300,000 fl. vermehrt werden: Resultate, zu denen ein anderes Verfahren schwerlich mit dieser Sicherheit führen dürfte.

5. Kredit-Votum.

Das von dem Finanz-Minister vorgeschlagene Verfahren kann in dem laufenden Etats-Jahre nicht zur Ausführung kommen; auf dieses trifft das angegebene Defizit von 2,397,576 fl. Auch sind Passiv-Rückstände für Kaufschillings-Fristen und bedungene Ablösungs-Fristen ständiger Reichniße mit 1,300,000 fl. abzuführen, welche aus den Aktiv-Rückständen (s. allgem. Zeit. Beil. Nro. 46.) nicht

bezahlt werden können, weil diese nicht so schnell als jene gezahlt werden müssen, eingehen, und daher, vertheilt auf die sechs Jahre, zu den außerordentlichen Ausgaben verwendet werden sollen. Zu den außerordentlichen Ausgaben des laufenden Etats-Jahres kommen ferner die Posten der Stände-Versammlung, der Wahlen und der Organisation der Gemeinden.

Das Finanz-Ministerium trägt daher auf ein Kredit-Votum von 3½ Millionen Gulden für den laufenden Dienst dieses Etats-Jahres an, schlägt aber auch die Mittel zu dessen Tilgung sogleich vor.

Der Vorwurf, daß das Kredit-Votum nicht begründet sey (Landtags-Zeit. Beilage zu Nro. 107.), wird durch bloße Berechnung obiger Posten widerlegt; aber auch in einer anderen Hinsicht ist ein Kredit-Votum sehr wichtig.

Wenn das Staats-Ministerium der Finanzen durch Beschränkung dieses Kredit-Votums genöthigt wäre, alle seine Getreide-Vorräthe um jeden Preis loszuschlagen, würde es, den Verlust bei den gegenwärtig so tief gesunkenen Getreid-Preisen nicht zu rechnen, nicht selbst auf das noch tiefere Fallen derselben zum Nachtheile aller Produzenten einwirken? Kann man aber wohl eine vortheilhaftere Zeit finden,

als die dermalige, um mäßge Getreid-Vorräthe für die Zeiten zu besorgender Theuerung aufzubehalten, die man später vielleicht um die drei- und vierfache Summe nicht herbeizuschaffen vermöchte?

Unter anderen Verhältnißen ist man vielleicht geneigt, der Regierung Vorwürfe zu machen, über ein Versäumniß, zu welchem sie gedrungen würde.

D.

Staats-Schatz.

Endlich hat das Finanz-Ministerium für eilende, unvorhergesehene Fälle die Gründung eines Staats-Schatzes durch die disponiblen französischen Kontributions-Gelder, und durch die in der Staats-Kasse vorhandenen Effekten vorgeschlagen. Hätte es Statt des deutschen Wortes: Staats-Schatz, den Ausdruck: außerordentlicher Reserve-Fond gesezt, Manchem vielleicht wäre die Sache nicht aufgefallen.

Auf einen Kron-Schatz (Oppos. Blatt, Beil. 35. N. 21.) oder Hof-Schatz geht der Vorschlag nicht. Gegen die Gründung eines Staats-Schatzes erklärt sich die allgemeine Zeitung Beil. Nro. 46. und G. Quiesc. (in der Landtags-Zeit. Beil. zu 107. N. 35.), der aber die Errichtung eines Staats-

Schatzes schon im nächsten Jahre an einem andern Orte vorschlägt (Landtags-Zeitung, Beil. zu 115. Seite 497.).

„Kein guter Hausvater, sagt man, sammelt „Schätze, so lang er Schulden hat.“ — Wahr; aber ein bereites Geld behält ein guter Hausvater für die Noth, auch wenn er es verzinsen müßte. Der Finanz-Minister hat nicht darauf angetragen, die Gelder todt liegen zu lassen, aber darauf, das Kapital nicht anzugreifen, sondern es durch gute Benützung allmählig zu vermehren. Die Könige Baierns brauchen nicht, wie die Könige Israels und Mazedoniens Schätze zu häufen (s. den Antrag des Herrn Grafen v. Rechtern); aber eben zur Sicherheit gegen die Philippe und Alexander bedürfen die Könige und das Volk Baierns schnell bereites Geld, um bei der Beschaffenheit und Festungs-Armuth des Landes möglicher Weise schneller, als die Stände berufen, von ihnen das Geld bewilliget, und von der Regierung herbeigeschafft werden könnte, das Heer zu rüsten, und das Vaterland wenigstens vor der ersten Invasion möglichst zu sichern.

Urtheile man nun, ob die Vorschläge des Finanz-Ministers die Vorwürfe der Tadler verdienen. Der Zusammenraffung aller baaren Geld-

Summen zur Befriedigung des Augenblickes, zieht er, wohl bekannt mit den Gränzen der Sparsamkeit, die Sorge für die Selbstständigkeit des Staates und für die Zukunft vor, — ihren schnellen Geld-Macherei-Planen eine strenge Wirthschaftlichkeit, ausdauernden Ernst, und allmählige Vereinfachung der ihm anvertrauten Verwaltung; — den willkühr-lichen Verkürzungen die wörtliche Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, fest überzeugt, daß das Recht in der Verwaltung oben an stehen müsse.

Diese Grundsätze glauben wir in dem Budget des Finanz-Ministers zu finden; sie sind es, von deren Festhaltung die Ordnung, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben im Staats-Haushalte, und die allmählige Minderung der Staats-Lasten gehofft werden kann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inv. Nº 5297.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das baierische Budget und seine Tadler

München 1819

Bavar. 4831 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387016-5